

Das Folgende ist eine getreue Uebersetzung des sog. "Retainer Agreement" der Kanzlei **Dammholz & Co.**
Im Zweifel gilt der englische Originaltext.

AUFTRAGS- UND MANDATSBEDINGUNGEN

Hiermit beauftragen wir die Rechtsanwaltskanzlei DAMMHOLZ & CO. ("Kanzlei") fuer uns gemeass den nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen taetig zu werden:

1. Umfang der Taetigkeit

Die Kanzlei wird damit beauftragt, fuer uns taetig zu werden in Bezug auf

.....

Soweit wir keine speziellen und einschraenkenden Anweisungen erteilt haben, wird die Kanzlei beauftragt, alle notwendigen Schritte, Massnahmen und Aktivitaeten vorzunehmen, die sie nach ihrem Ermessen fuer notwendig oder hilfreich erachtet, um ein positives Ergebnis zu unseren Gunsten zu erreichen. Die Kanzlei wird dazu angewiesen, die Angelegenheit in einer praktischen und wirtschaftlichen Art zu betreiben, ohne dazu angehalten zu sein, fuer jede einzelne Handlung eine gesonderte Genehmigung einzuholen. Wir bestaetigen, dass uns die Kanzlei keinen bestimmten Ausgang oder ein bestimmtes Ergebnis in dieser Sache garantiert oder versprochen hat.

2. Honorar

Die Kanzlei hat uns darauf hingewiesen, dass die Hoehe der zu zahlenden Verguetung in dieser Angelegenheit frei ausgehandelt werden kann. Es ist eine Einigung dahingehend zustande gekommen, dass fuer die Dienstleistungen der Kanzlei eine Verguetung in Hoehe von A\$ 350,00 je Stunde zu bezahlen ist. Diese Gebuehr ist fuer einen Zeitraum von sechs Monaten festgeschrieben und kann danach jederzeit nach Benachrichtung um bis zu A\$ 25,00 je Stunde erhoehrt werden. Die vereinbarte Gebuehr wird fuer Arbeiten, die weniger als eine Stunde in Anspruch nehmen, anteilig erhoben. Der Abrechnungsmodus der Kanzlei ist in Einheiten von 6 Minuten unterteilt, sodass jede abrechenbare Massnahme zumindest 6 Minuten betraegt. Reise- und Wartezeiten werden mit A\$ 100,00 je Stunde berechnet.

3. Auslagen

Wir verpflichten uns, der Kanzlei alle Auslagen wie Notar-, Barrister- und Agentengebuehren, Gebuehren fuer Nachforschungen und Zustellungen, Transport- und Reisekosten sowie Gerichts- und Eintragungsgebuehren, Telefon-, Fax-, E-mail/Internetkosten, Kosten fuer Kuriere, Porto, Kosten fuer Kopieren und Scannen von Dokumenten, Bankgebuehren und sonstige Ausgaben zu erstatten, soweit sie fuer eine ordnungsgemaesse und zuegige Bearbeitung der Angelegenheit notwendig sind. Die Hoehe der Auslagen wird durch die von der Kanzlei erhaltene Rechnungstellung bestimmt, beziehungsweise auf Grund von ueblichen Standardsaetzen berechnet. Wir sind darauf hingewiesen worden, dass eine vollstaendige Auflistung der Kanzleigebuehren auf Anfrage erhaeltlich ist.

4. Umsatzsteuer (Goods and Services Tax - GST)

Wir stimmen zu, die in der Angelegenheit anfallende Urnsatzsteuer (GST), die die Kanzlei entrichtet oder die sie aufgrund der erbrachten Dienstleistung zu entrichten verpflichtet ist, zu bezahlen.

5. Kostenvoranschlag

Wir sind auf die Verpflichtung der Kanzlei hingewiesen worden, uns einen Kostenvoranschlag hinsichtlich der vollstaendigen rechtlichen Kosten in dieser Angelegenheit zu erstellen. Im Anschluss an eine Darlegung der massgeblichen gesetzlichen Vorschriften sind wir zu der freien Ueberzeugung gelangt, dass die Erstellung eines solchen Kostenvoranschlags nicht praktikabel und wegen der begrenzten Informationen und Instruktionen derzeit nicht moeglich ist. Infolgedessen entbinden wir die Kanzlei, soweit dies gesetzlich zulaessig ist, von der Verpflichtung, im voraus einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Um die Kosten in dieser Sache zu ueberschauen, sind wir auf folgende Moeglichkeiten der Kostenkontrolle hingewiesen worden:

- Arbeitsbeschraenkende Vorauszahlungen zu leisten;
- Kosten-Hoechstbetrage festzusetzen, die nicht ueberschritten werden duerfen;
- Zwischenrechnungen zu verlangen;
- jederzeit Informationen bzgl. angefallener Gebuehren und Auslagen zu verlangen.

6. Abrechnungsmodalitaeten

Wir verzichten auf die Aufstellung einer aufgeschluesselten Rechnung und akzeptieren eine Pauschalabrechnung, die die generelle Art der ausgefuehrten Arbeiten beschreibt. Wir sind darueber in Kenntnis gesetzt worden, dass, falls wir eine aufgeschluesselte Rechnung benoetigen, eine solche innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Pauschalrechnung schriftlich von der Kanzlei angefordert werden muss. Die Kanzlei ist berechtigt, ihre Arbeit nach Abschluss der Angelegenheit oder in jedem Stadium durch Zwischenrechnungen abzurechnen.

7. Bezahlung und Verzinsung

Wir verpflichten uns, die Rechnungen der Kanzlei innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Wir sind damit einverstanden, Zwischenrechnungen vor der Vollendung der Angelegenheit zu erhalten. Wir sind auch damit einverstanden, Vorschusszahlungen auf das Konto der Kanzlei vorzunehmen, falls solche verlangt werden.

Wir verstehen, dass die Kanzlei uns Zinsen gemaess Abschnitt J der Supreme Court Rules des Staates New South Wales in der jeweils gueltigen Fassung in Rechnung stellen kann, falls eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird.

8. Gesellschafts- und Mehrheitsmandate

Falls der Mandant der Kanzlei eine rechtsfaehige Gesellschaft ist, garantieren die unterzeichnenden Handlungsbevollmaechtigten der Gesellschaft hiermit individuell und zusammen, selbsthaftend alle faelligen Zahlungen an die Kanzlei puenktlich und auf Verlangen zu taetigen; gleichzeitig erkennen sie an, dass diese Garantie sich auch auf Zahlungen erstreckt, die die Kanzlei von der Gesellschaft erhalten hat, die sie jedoch nachtraeglich an einen fuer die Gesellschaft bestellten Insolvenzverwalter, Liquidator oder sonstigen Verantwortungstraeger auszuzahlen verpflichtet war.

Falls die Kanzlei in der selben Sache mehrere Mandanten vertritt, ist jeder einzelne Mandant fuer die gesamten Gebuehren und Auslagen der Kanzlei haftbar.

9. Kostenpruefung

Wir bestaetigen, auf unser Recht hingewiesen worden zu sein, den Supreme Court anzurufen, um die Abrechnungen der Kanzlei auf ihre Fairness und Angemessenheit hin nachzupruefen. Eine solche Anfrage hat vor Ablauf von 60 Tagen nach Erhalt der Kostenrechnung oder einer Zahlungsaufforderung oder erfolgter, vollstaendiger Bezahlung zu erfolgen; massgebend ist das fruehste der genannten Ereignisse.

10. Treuhandkonto

Obwohl die Kanzlei ein Treuhandkonto fuehrt, sind wir damit einverstanden, dass Zahlungen zur Begleichung einer Rechnung (ausgestellt von der Kanzlei oder einer dritten Partei) nicht als Treuhandgeld im Sinne des Gesetzes qualifiziert und auf das Firmenkonto der Kanzlei eingezahlt werden. Wir sind damit einverstanden und ermaechtigen die Kanzlei, Gelder, die fuer uns auf dem Treuhandkonto der Kanzlei gehalten werden, dazu zu verwenden, Gebuehren und Auslagen, die in dieser Sache oder einer anderen fuer uns gefuehrten Sache anfallen, ohne Vorabinformation an uns zu begleichen. Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Benutzung des Treuhandkontos bei der Kanzlei Treuhand- und Bankgebuehren ausloest.

11. Kommunikation

Die Kanzlei kann mit uns in der Weise kommunizieren, die sie fuer am besten geeignet und sachdienlich erachtet. Insbesondere soll die Kanzlei nur dann verpflichtet sein, per Telefax oder E-Mail zu kommunizieren, wenn sie hierzu von uns angewiesen wurde. Andernfalls setzt die Kanzlei diese Kommunikationsmittel nach ihrem freien Ermessen dann ein, wenn sie selbige fuer notwendig oder wuensenswert erachtet. Jedoch ist die Kanzlei keinesfalls fuer irgendwelche Fehler oder Uebermittlungspannen bei der Fax- oder E-Mail- Korrespondenz verantwortlich. Insbesondere ist die Kanzlei nicht verpflichtet, uns darueber zu unterrichten, wenn sie voruebergehend nicht in der Lage ist, Telefax- oder E-Mail-Nachrichten zu senden oder zu empfangen.

Wir sind auf unser Recht hingewiesen worden, Nachrichten ueber den Fortschritt in der Angelegenheit zu den kanzleiueblichen Gebuehren zu bekommen.

12. Beschraenkte Haftung

Wir bestaetigen, dass wir darueber informiert worden sind und wir akzeptieren, dass die Haftung der Kanzlei durch einen haftungsbegrenzenden Plan, der unter dem berufstaendischen Gesetz des Staates NSW genehmigt worden ist, begrenzt ist. Die Haftungsobergrenze der Kanzlei wird bestimmt durch deren aktuelle berufliche Haftpflichtversicherung.

13. Beendigung des Auftragsverhaeltnisses

Die Kanzlei kann diese Vereinbarung jederzeit durch Mitteilung an unsere letzte in den Akten befindliche Adresse kuendigen und danach die Bearbeitung dieser Angelegenheit einstellen.

Insbesondere kann die Kanzlei das Mandat niederlegen, falls Rechnungen fuer ihr Taetigwerden nicht bezahlt werden, falls keine geeigneten Anweisungen von uns erteilt werden, falls die Kanzlei nicht den Barrister (Prozessanwalt) ihrer Wahl mit der Sache befassen darf oder wir uns dem Rat des Barristers widersetzen.

14. Aktenvernichtung

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Kanzlei die Akten fuer nur 6 Jahre nach Abschluss der Sache aufhebt. Danach koennen die Akten ohne vorherige Ankuendung vernichtet werden.

15. Unabhaengige Beratung

Wir sind darauf hingewiesen worden, dass wir uns vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung von einem anderen Rechtsanwalt hinsichtlich der praktischen Auswirkungen dieser Vereinbarung und dahingehend beraten lassen koennen, ob diese Vereinbarung in unserem Interesse liegt.

16. Annahme des Angebots

Die vorstehenden Bedingungen wurden uns erlaeutert und wir bestaetigen, dass wir sie vollstaendig verstehen und ihnen zustimmen. Wir verstehen ausserdem, dass es zur Annahme des Angebots der Kanzlei notwendig ist, dass wir dieses Dokument unterschreiben, selbiges unterschrieben an die Kanzlei zurueckgeben und dass die Kanzlei nicht in unserer Angelegenheit taetig wird, bevor dies erfolgt ist. Die Kanzlei soll berechtigt sein, die Annahme dieses Angebots zu unterstellen, falls wir der Kanzlei Anweisungen geben, nachdem wir dieses Dokument erhalten haben, selbst wenn es nicht unterschrieben zurueckgegeben worden sein sollte.

Datum:

.....
(fuer den/die) Mandant/en

.....
Rechtsanwalt fuer Damholz & Co.